

Berlin, 16. April 2020

Liebe Eltern,

in diesem Schreiben möchten wir Ihnen einige grundsätzliche Informationen zur Durchführung der kommenden Prüfungen zukommen lassen. Wie Sie wissen, hat die Senatsverwaltung im Einvernehmen mit den anderen Bundesländern und der Bundesregierung festgesetzt, dass die Abschlussprüfungen in Abitur und MSA auch in diesen schweren Zeiten stattfinden. Auch für uns als staatlich anerkannte Privatschule ist diese Entscheidung bindend. Da diese Entwicklung für uns nicht überraschend kommt, haben wir uns in den letzten Wochen bereits mit der Planung der Prüfungen unter den besonderen Bedingungen beschäftigt. Das Ergebnis dieser Überlegungen finden Sie hier.

Die Prüfungen finden unter Berücksichtigung von Abstands- und Hygienevorschriften der Senatsschulverwaltung statt. Das bedeutet im Einzelnen:

1. Die Schüler\*innen kommen je nach Prüfungsgruppengröße zeitversetzt und durch verschiedene Eingänge ins Schulgebäude. Sie werden diesbezüglich vorab genau instruiert.
2. Es finden Einlasskontrollen statt. Die Schüler\*innen müssen die ausgefüllte und von den Eltern (oder volljährigen Schüler\*innen) unterschriebene Belehrung abgeben und Unterschriften leisten. Die Schüler\*innen halten dafür bitte einen eigenen Stift parat. Sie werden auch direkt am Einlass nach ihrer Prüfungsfähigkeit befragt, die Antwort wird auf den ausliegenden Listen festgehalten.
3. Die Wege im Schulgebäude sind eindeutig ausgewiesen (Absperrband) und ausgeschildert. Abstandsmarkierungen (zwei Meter) sind vor den Einlasskontrollen auf den Boden geklebt.
4. In jedem Prüfungsraum schreiben nicht mehr als acht Prüflinge. Der Mindestabstand von 1,50 Meter wird in jedem Raum eingehalten.
5. Es sind ggf. zwei Fluraufsichten vorgesehen. Eine Fluraufsicht koordiniert und regelt sowohl das Betreten der Prüfungsräume als auch die Toilettengänge und achtet darauf, dass Schüler\*innen auch auf dem Flur die Mindestabstände einhalten.
6. Für Schüler\*innen besteht keine Maskenpflicht. Die Kolleg\*innen der Einlasskontrolle werden mit Masken ausgestattet, sodass Ihre Kinder in diesem Bereich besonders geschützt sind. Wir bitten allerdings auch die Schüler\*innen, in diesem Bereich eine Maske (soweit vorhanden) zu tragen.
7. Einmalhandschuhe und Desinfektionsmittel für Flächen und Türklinken sind laut Senatsverwaltung nicht zwingend erforderlich, stehen aber zur Verfügung und werden eingesetzt. Die Prüfungsräume werden zuvor gründlich gereinigt.
8. Eine Krankmeldung muss bis 8. 30 Uhr telefonisch im Sekretariat angezeigt werden, anschließend muss umgehend ein Attest eingeholt und vorgelegt werden.

Ergänzend zu diesen üblichen Regelungen hat die Senatsverwaltung u. a. Folgendes festgelegt:

*Wie in den Jahren zuvor bedarf es eines ärztlichen Attestes, wenn eine Abiturprüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht angetreten werden kann. Abweichend von den sonst üblichen Regelungen kann dieses Attest jedoch in diesem Jahr fernmündlich oder per E-Mail durch einen Arzt auf Grund von Ferndiagnose erstellt werden. Eine Überprüfung des Gesundheitszustandes der Schülerinnen und Schüler durch die Schule findet nicht statt.*

*Schülerinnen und Schüler, die offenkundige Krankheitssymptome zeigen, sind durch die bzw. den Prüfungsvorsitzenden von der Prüfung auszuschließen und zum sofortigen Verlassen des Schulgebäudes aufzufordern und auf einen Nachschreibetermin hinzuweisen. In diesem Fall ist*

kein Attest vorzulegen, die Entscheidung ist jedoch durch eine schriftliche Notiz dem Prüfungsprotokoll beizufügen.

*Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an das Verfahren halten (gemeint sind hier auch die Abstands- und Hygienevorschriften), sind auf ihr Fehlverhalten hinzuweisen. Sie können nach § 37 Abs. 5 VO-GO bzw. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Sek I-VO bei einer schwerwiegenden Behinderung der Prüfung bzw. einem erheblichen Ordnungsverstoß von der Prüfung ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss von der Prüfung gilt sie als nicht bestanden. Dabei gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, ein Ausschluss sollte nur erfolgen, wenn mildere Mittel nicht fruchten.*

*Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die keine von ihren Eltern unterschriebene Belehrung vorlegen können, aber glaubhaft versichern, dass sie nicht den darin genannten Fallgruppen zuzuordnen sind, sollte, soweit der Schulleitung nicht entgegenstehende Anhaltspunkte ersichtlich sind, die Teilnahme an der Prüfung ermöglicht werden. Die Schülerin oder der Schüler hat die Belehrung vor Prüfungsbeginn zu unterschreiben, der Schule wird empfohlen, umgehend Kontakt mit den Eltern aufzunehmen, um die Angaben zu bestätigen und die fehlende Unterschrift nachzureichen.*

Weitere Informationen finden sich unter <https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/schulpersonal/#durchfuehrung>.

Wir sind uns der besonderen Herausforderungen in dieser schwierigen Situation bewusst und versuchen, die gesundheitlichen Risiken für alle Beteiligten so gering wie nur irgend möglich zu halten. Bitte helfen Sie mit, Ihren Kindern dies zu vermitteln, damit sie neben der „normalen“ Aufregung vor einer Prüfung nach Möglichkeit keine zusätzlichen Ängste entwickeln.

Herzliche Grüße und wie immer: bleiben Sie gesund!

Dr. Matthias Schönleber

Schulleiter des Gymnasiums der Königin-Luise-Stiftung

Daniel Schürmann

Stellvertretender Schulleiter des Gymnasiums der Königin-Luise-Stiftung